



ausgehängt am: 13.04.2017

abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

33. Änderung des Flächennutzungsplanes -Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Renkenberge-

hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes -Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Renkenberge- die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen bestehend aus dem Planentwurf mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung nebst Anlagen beschlossen. Da sich in der Abstimmung mit betroffenen Fachbehörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Notwendigkeiten zur Ergänzung des Immissionsgutachtens ergeben haben, ist die beabsichtigte Ausweisung eines Mischgebietes im Teilgebiet 2 nicht mehr möglich. Beabsichtigt ist nun, für die relevante Teilfläche keine bauleitplanerischen Festsetzungen zu treffen und für die angrenzende Fläche eine gewerbliche Baufläche vorzusehen.

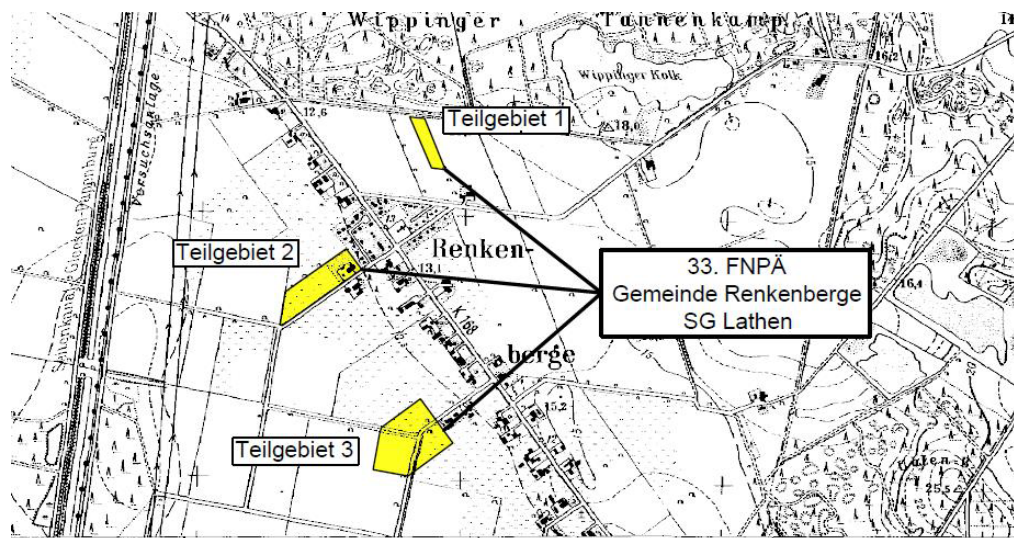
Es handelt sich um drei Teilflächen in der Gemeinde Renkenberge, für die folgende Änderungen vorgesehen sind:

Teilgebiet 1: Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen, in Wohnbauflächen

Teilgebiet 2: Neuweisung gewerbliche Bauflächen

Teilgebiet 3: Aufhebung von gewerblicher Baufläche

Die Geltungsbereiche dieser Änderungen sind im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes -Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Renkenberge- liegen gem. § 4a Abs. 3 BauGB der Planentwurf mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung nebst Anlagen erneut in der Zeit vom

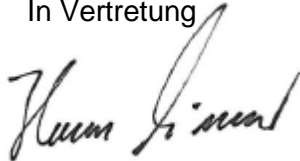
21. April 2017 bis einschließlich 08. Mai 2017

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Samtgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heiko Linnert". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'H'.